

Ordnungsamt

Gewerbe- und Gaststättenrecht
Hirschbergstraße 29, 72336 Balingen
E-Mail: gewerberecht@zollernalbkreis.de
Tel.: 07433 / 92-1374, oder 07433 / 92-1350



Zollernalbkreis
Landratsamt

Merkblatt zu Anträgen auf Erteilung einer Bewacher Erlaubnis Bewachungsgewerbe gem. § 34a Gewerbeordnung (GewO)

I Was ist „Bewachung“?

„Bewachung“ bedeutet, dass eine natürliche Person das Leben oder Eigentum von Dritten über eine gewisse Dauer oder in Form von wiederkehrenden Kontrollen aktiv in Obhut nimmt. Wer dies gewerbsmäßig (selbstständig mit Wiederholungs- und Gewinnerzielungsabsicht) tut, benötigt eine Bewachererlaubnis.

II Wer kann Erlaubnisinhaber sein?

Eine Erlaubnis kann natürlichen und juristischen Personen erteilt werden. Bei Personengesellschaften (GbR, KG, OHG) benötigt jeder geschäftsführende Gesellschafter eine Erlaubnis. Sie ist grundsätzlich unbefristet und gilt im gesamten Bundesgebiet.

III Welche Voraussetzungen muss der Antragsteller insbesondere erfüllen?

Der Antragsteller, bei juristischen Personen der/die Vertretungsberechtigte(n), muss/müssen

- **persönlich zuverlässig sein.**

Die erforderliche Zuverlässigkeit liegt in der Regel nicht vor, wenn der Antragsteller oder eine mit der Leitung des Betriebs oder einer Zweigniederlassung beauftragte Person

- Mitglied in einem Verein, der nach dem Vereinsgesetz als Organisation unanfechtbar verboten wurde oder der einem unanfechtbaren Betätigungsverbot nach dem Vereinsgesetz unterliegt, war und seit der Beendigung der Mitgliedschaft zehn Jahre noch nicht verstrichen sind,
- Mitglied in einer Partei, deren Verfassungswidrigkeit das Bundesverfassungsgericht nach § 46 Bundesverfassungsgerichtsgesetzes festgestellt hat, war und seit der Beendigung der Mitgliedschaft zehn Jahre noch nicht verstrichen sind,
- einzeln oder als Mitglied einer Vereinigung Bestrebungen und Tätigkeiten im Sinne des § 3 Abs. 1 Bundesverfassungsschutzgesetzes, verfolgt oder unterstützt oder in den letzten fünf Jahren verfolgt oder unterstützt hat,
- in den letzten fünf Jahren vor Stellung des Antrags wegen Versuchs oder Vollendung einer der in § 34a Abs. 1 Satz 4 Nr. 4 a) bis d) aufgeführten Straftaten zu einer Freiheitsstrafe, Jugendstrafe, Geldstrafe von mindestens 90 Tagessätzen oder mindestens zweimal zu einer geringeren Geldstrafe rechtskräftig verurteilt worden ist oder bei dem die Verhängung von Jugendstrafe ausgesetzt worden ist, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung fünf Jahre noch nicht verstrichen sind.

- **in geordneten Vermögensverhältnissen leben.**

Von ungeordneten Vermögensverhältnissen ist regelmäßig auszugehen, wenn über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse die Eröffnung abgewiesen worden ist oder er in das vom Vollstreckungsgericht zu führende Schuldnerverzeichnis eingetragen ist.

- **die Bescheinigung über die Sachkunde nachweisen.**

Die Sachkundeprüfung wird von der Industrie- und Handelskammer (IHK) durchgeführt. Zweck der Sachkunde ist der Nachweis, dass der Gewerbetreibende und das Bewachungspersonal über die für die Ausübung des Bewachungsgewerbes notwendigen rechtlichen Vorschriften, fachspezifischen Pflichten und Befugnisse sowie deren praktische Anwendung unterrichtet worden und mit ihnen vertraut sind.

- **über den Nachweis einer Haftpflichtversicherung verfügen.**

Die Anforderungen an die Haftpflichtversicherung sind in § 14 Bewachungsverordnung (BewachV) geregelt. Die Mindesthöhe der Versicherungssumme je nach Schadensereignis beträgt für:

Personenschäden	1.000.000 Euro
Sachschäden	250.000 Euro
das Abhandenkommen von Sachen	15.000 Euro
reine Vermögensschäden	12.500 Euro

IV Welche Unterlagen (nicht älter als 3 Monate!) sind vorzulegen?

Alle erforderlichen Antragsunterlagen sind auf unserer Checkliste „notwendige Antragsunterlagen im Verfahren nach § 34 a GewO (Bewacher Gewerbe)“ aufgelistet.

V Welche Voraussetzungen müssen bei der Beschäftigung von Bewachungspersonal insbesondere erfüllt werden?

Der Gewerbetreibende darf mit Bewachungsaufgaben sowie mit der Leitung eines Betriebs oder einer Zweigniederlassung gemäß § 16 Abs. 1 BewachV nur eine Person beschäftigen, wenn die zu beschäftigende Person

- zuverlässig ist,
- das 18. Lebensjahr vollendet hat oder einen in § 8 BewachV bezeichneten Abschluss besitzt und
- die für ihre Tätigkeit notwendige Befähigung besitzt.

Nach § 34a Abs. 1a Satz 2 GewO ist für die Durchführung folgender Tätigkeiten der Nachweis einer vor der Industrie- und Handelskammer erfolgreich abgelegten Sachkundeprüfung erforderlich:

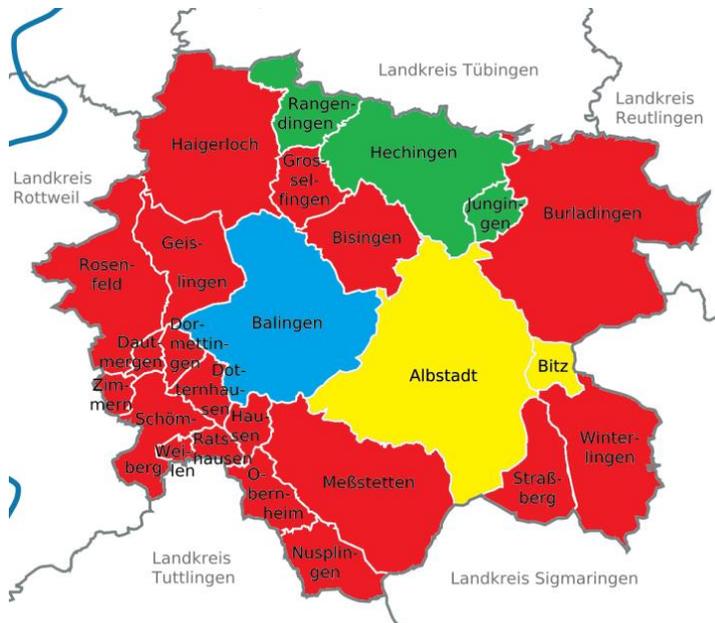
- a) Kontrollgänge im öffentlichen Verkehrsraum oder in Hausrechtsbereichen mit tatsächlich öffentlichem Verkehr,
- b) Schutz vor Ladendieben,
- c) Bewachungen im Einlassbereich von gastgewerblichen Diskotheken,
- d) Bewachungen von Aufnahmeeinrichtungen und von Gemeinschaftsunterkünften nach Asylgesetz oder anderen Immobilien und Einrichtungen, die der auch vorübergehenden amtlichen Unterbringung von Asylsuchenden oder Flüchtlingen dienen, **in leitender Funktion**,
- e) Bewachungen von zugangsgeschützten Großveranstaltungen **in leitender Funktion**.

Ausnahmen regelt § 23 BewachV.

Darüber hinaus wird auf die gesetzlichen Regelungen der Bewachungsverordnung (BewachV), insbesondere § 16 BewachV, verwiesen.

IV Wer ist Ansprechpartner? Wer ist zuständig?

Bei der Beantragung einer Erlaubnis nach § 34a GewO richtet sich die örtliche Zuständigkeit für die Erlaubniserteilung nach dem Betriebssitz (§ 1 Abs. 1 BewachV).



Örtliche Zuständigkeit für die Erlaubniserteilung

	Stadtverwaltung Albstadt
	Stadtverwaltung Balingen
	Stadtverwaltung Hechingen
	Landratsamt Zollernalbkreis

Mit Fragen und Anträgen wenden Sie sich bitte an das

Landratsamt Zollernalbkreis
Ordnungsamt
Gewerbe Gaststätten Waffen Jagd
72336 Balingen, Hirschbergstraße 29

Öffnungszeiten
Mo-Fr 08.00 - 12.30 Uhr
Do 14.00 - 17.00 Uhr
Tel.: 07433 / 92-1350 oder 1374
E-Mail: gewerberecht@zollernalbkreis.de

V Weitere Hinweise

- Die erlaubnispflichtige Tätigkeit darf erst aufgenommen werden, wenn Ihnen die Erlaubnis erteilt wurde. Zuwiderhandlungen sind mit Bußgeld von bis zu 5.000 Euro bedroht.
- Unabhängig von der Erlaubnis müssen Beginn und Ende der Tätigkeit beim jeweiligen Bürgermeisteramt vor Ort angezeigt werden (Gewerbeanzeige nach § 14 GewO).
- Auf die Bestimmungen der Bewachungsverordnung (BewachV) wird ausdrücklich hingewiesen.
- Die Erlaubnis ist persönlicher Natur und damit nicht übertragbar.
- Die zuständige Behörde holt mindestens eine Stellungnahme der Polizei und der für den Sitz der zuständigen Behörde zuständigen Landesbehörde für Verfassungsschutz ein.
- **Auskunft und Nachschau:** Die Behörde kann in Ihrem Betrieb eine Nachschau vornehmen. Sie sind verpflichtet, entsprechende mündliche und schriftliche Auskünfte unentgeltlich zu erteilen. Die Behördenvertreter oder von ihnen Beauftragte dürfen Einsicht in Ihre sämtlichen Geschäftsunterlagen (auch Geschäftskontenauszüge) nehmen (§ 29 GewO).

Hinweise zum Datenschutz finden Sie unter www.zollernalbkreis.de/ds-recht